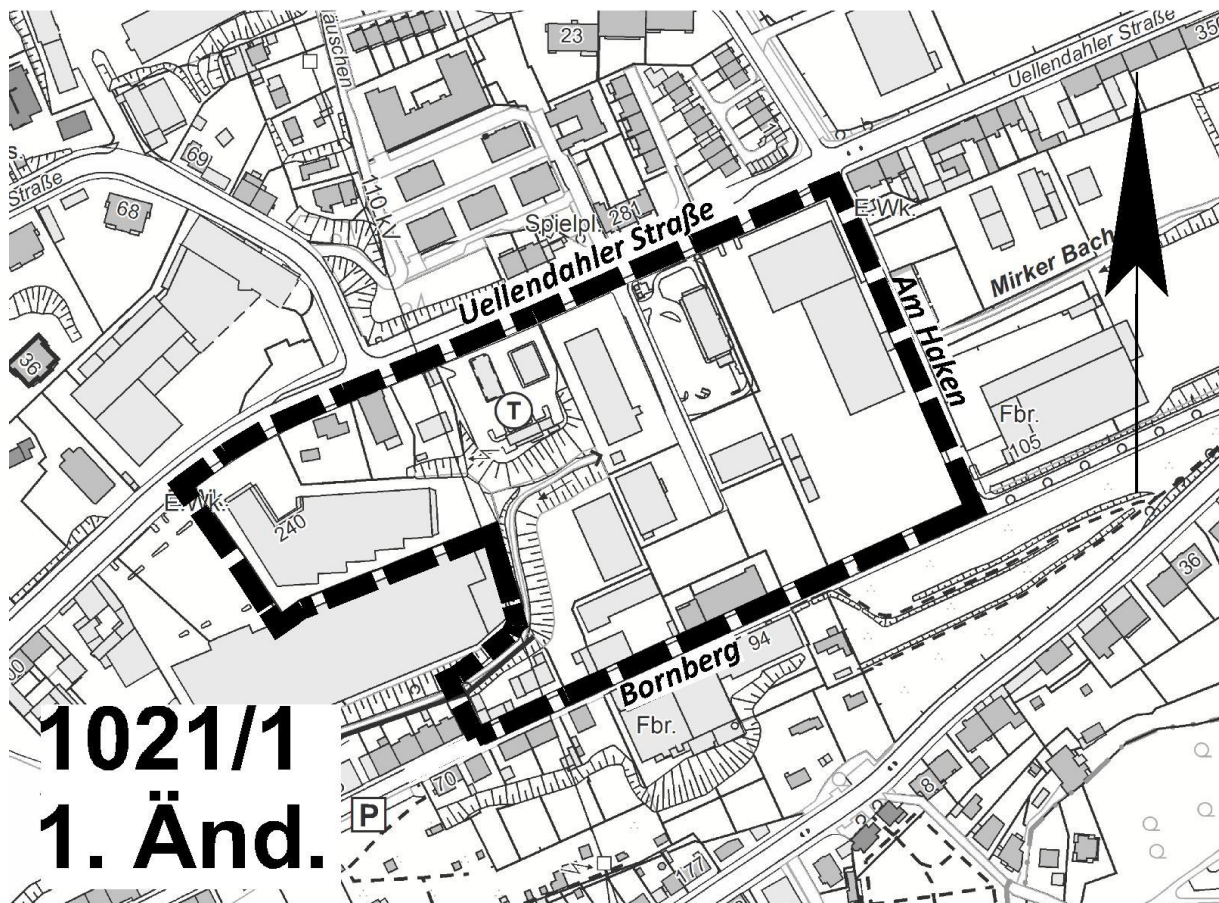


# ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Bebauungsplan 1021/1  
– Uellendahler Str. / Am Haken –  
1. Änderung

(mit Flächennutzungsplanberichtigung 172B)



Stand März 2026

Satzungsbeschluss

Abwägungsvorschläge zu den insgesamt vorgebrachten Stellungnahmen	Datum
<p><b>1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025</b></p> <p><b>Stellungnahmen</b>  <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>                      1.1 Handwerkskammer Düsseldorf</p> <p><u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>                      Thyssengas GmbH                      PLEdoc GmbH                      Westnetz                      Amprion GmbH                      Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst                      Thyssengas                      Vodafone West GmbH                      Bergische IHK                      Wupperverband                      WSW Energie &amp; Wasser AG, WSW Netz GmbH, Stadt Wuppertal,                      WSW mobil GmbH</p>	<p>01.09.2025</p> <p>21.08.2025                      25.08.2025                      26.08.2025                      01.09.2025                      02.09.2025                      04.09.2025                      09.09.2025                      11.09.2025                      12.09.2025                      06.10.2025</p>
<p><b>2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026</b></p> <p><b>Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.</b></p>	
<p><b>3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026</b></p> <p><b>Stellungnahmen</b>  <u>mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>                      3.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Gewässerschutz)</p> <p><u>ohne planungsrelevante Hinweise:</u>                      Wupperverband                      Handwerkskammer Düsseldorf                      Bergische IHK                      Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernate: 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung), 35.4 (Denkmalangelegenheiten), 51 (Landschafts- und Naturschutz), 52 (Belange der Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 53.1 (land-use-planning), 53.2 (Überwachung)</p>	<p>24.02.2026</p> <p>04.02.2026                      19.02.2026                      23.02.2026                      24.02.2026</p>

---

## **1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025**

### **1.1 Stellungnahme: Handwerkskammer Düsseldorf, 01.09.2025**

Die Handwerkskammer Düsseldorf unterstützt Vorhaben der Stadt Wuppertal, die der Sicherung innerstädtischer Gewerbestandorte dienen, um der fortschreitenden Verknappung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet entgegenzuwirken. Das gilt auch für den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (mit Ausnahmen), Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Annexhandel zu diesen Ausnahmen gehören würde. Denn wir regen an, bei grundsätzlichem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit bestimmten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten Werkverkaufsläden als „Annexhandel“ ausnahmsweise zuzulassen. Manche Betriebstypen aus dem Handwerksbereich finden ihren Platz aufgrund ihres Immissionsverhaltens ausschließlich in Gewerbegebieten. Zugleich erwarten Kundinnen und Kunden aber den Handel mit selbst hergestellten Waren oder branchenüblichem Zubehör des jeweiligen Betriebstyps. Den Belangen des Handwerks würde also dadurch Rechnung getragen, dass diese Angebotsformen in Gewerbegebieten – in landesrechtlich und städtebaulich verträglichem Maß und Umfang – zulässig bleiben. Sollten im Plangebiet schon Annexhandel treibenden Handwerksbetriebe ansässig sein und sollte von Seiten der Stadt auf die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Annexhandel verzichtet werden, plädieren wir dafür, die entsprechenden Betriebe mit einem erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO zu versehen.

#### **Abwägungsvorschlag zu 1.1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Gemäß der Festsetzung 7.2 des Ursprungsplanes können hinsichtlich des grundsätzlich ausgeschlossenen Einzelhandels solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang zu einem vorhandenen Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und die Einzelhandelstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat. Ausnahmsweise zulässig sind darüber hinaus Einzelhandelsbetriebe des KFZ-Handels, Autozubehör sowie Reifenhandel. Durch diese Festsetzung ist Annex-Handel bereits berücksichtigt worden.

---

## **2 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026**

**Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

---

**3 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026**

**3.1 Stellungnahme: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Gewässerschutz), 24.02.2026**

Seitens der Bezirksregierung wird darauf hingewiesen, dass die Plausibilisierung und Veröffentlichung der neuen Überflutungsflächen am Mirker Bach noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 – Uellendahler Straße / Am Haken – wird angemerkt, dass Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gälten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Eine nachrichtliche Übernahme des HQextrem am Mirker Bach sei bisher im B-Plan nicht erfolgt.

**Abwägungsvorschlag zu 3.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.**

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans 1021/1 wird darauf hingewiesen, dass aktuell seitens der Bezirksregierung eine Überarbeitung der Überflutungsflächen am Mirker Bach stattfindet.

Die nachrichtliche Übernahme des Risikogebietes im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG wird zum Satzungsbeschluss ergänzt. Da diese Ergänzung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, ist hierfür keine erneute Veröffentlichung des Bebauungsplans erforderlich.